

Name des Produkts: JSS Investmentfonds SICAV – JSS Sustainable Equity – Global Thematic

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VK5TIMLG877860

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%



Nein



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40,00% an nachhaltigen Investitionen.



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt berücksichtigt im gesamten Anlageprozess umweltbezogene, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte („ESG“), um umstrittene Engagements zu verringern, das Portfolio an internationalen Normen auszurichten, die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und die sich aus ESG-Trends ergebenden Gelegenheiten zu nutzen sowie eine besser fundierte Übersicht der Portfoliositionen zu erhalten. Die von diesem Finanzprodukt beworbenen sozialen Merkmale umfassen mehrere Aspekte, darunter die Bekämpfung von Ungleichheit, die Förderung von sozialem Zusammenhalt, sozialer Eingliederung und Arbeitsverhältnissen sowie Investitionen in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften. Der nachhaltige Anlageprozess dieses Produkts beginnt mit der Festlegung des Universums gemäß den vom Anlageverwalter festgelegten ESG-Kriterien, die auf der Nachhaltigkeitsanalyse der Bank J. Safra Sarasin AG und ihrer verbundenen Unternehmen („JSS“) beruhen. Die Festlegung des Anlageuniversums umfasst folgende normenbasierte Ausschlüsse und umstrittene Geschäftstätigkeiten, die als unvereinbar mit einer nachhaltigen Entwicklung erachtet werden und nach Maßgabe folgender Ausschlusskriterien (mit Umsatzschwellen) zum Ausschluss von Unternehmen aus dem Universum nachhaltiger Anlagen führen („Ausschlussrichtlinien von JSS“):

Umstrittene Waffen: Umstrittene Waffen sind Waffenarten, die angesichts ihrer langfristigen humanitären Folgen und/oder der großen Anzahl ziviler Opfer bei ihrem Einsatz als umstritten eingestuft werden. Dazu zählen u. a. biologische, chemische und atomare Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen (Umsatzschwelle: 0%);

Verteidigung und Rüstung: Hersteller ziviler Schusswaffen, konventioneller Waffen (Systeme und wesentliche Bauteile) sowie Hilfssysteme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Waffen (Waffeneinsatzsysteme, Zielnavigationssysteme usw.) (Umsatzschwelle: 5%);

Kohle: Unternehmen, die in erheblichem Umfang im Kohlegeschäft tätig sind und zugleich keine solide Strategie für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft vorweisen können (Umsatzschwelle: 5% für den Kohlebergbau, 10% für die Kohleverstromung sowie 10% für die Summe aus beiden Komponenten);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft: Unternehmen, die Organismen zwecks landwirtschaftlicher Nutzung gentechnisch verändern (Umsatzschwelle: 0%);

Gentechnisch veränderte Organismen in der Medizin: Klonen von Menschen und sonstige Manipulationen der menschlichen Keimbahn (Umsatzschwelle: 0%);

Tabak: Hersteller von Tabakprodukten (Umsatzschwelle: 5%);

Erwachsenenunterhaltung: Produzenten von Erwachsenenunterhaltung (Umsatzschwelle: 5%);

Verstöße gegen Menschenrechte und sonstige Prinzipien des Global Compact: Unternehmen, die nach Maßgabe anerkannter internationaler Standards an schweren Verstößen gegen Menschenrechte oder sonstige Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen beteiligt sind (Umsatzschwelle: 0%);

Palmöl: Unternehmen mit einem Bezug zu Palmöl ohne ausreichende Zertifizierung durch den Roundtable on Sustainable Palm Oil („RSPO“) werden ausgeschlossen (Umsatzschwelle: 5% für Palmölproduzenten, wenn weniger als 75% der Standorte eine RSPO-Zertifizierung besitzen).

Das Produkt investiert in Emittenten, deren ESG-Profil die Mindestanforderungen erfüllt. Das ESG-Profil wird mithilfe der internen JSS-Nachhaltigkeitsmatrix unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-Kriterien für jede Branche bewertet. Es können u. a. folgende ESG-Kriterien zur Anwendung kommen: Beschränkungen der Treibhausgasemissionen, Richtlinien zur Bekämpfung des Klimawandels, Bestimmungen bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechte und die Umsetzung des Modern Slavery Act. Emittenten, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, bieten entweder Produkte oder Dienstleistungen von Bedeutung für die UN-Nachhaltigkeitsziele an („SDG-Erträge“) oder setzen branchenführende operative Standards in einem ökologischen und/oder sozialen Schlüsselbereich fest, der für die jeweilige Branche wesentlich ist. Es wurde kein Referenzwert zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Produkts festgelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Inwieweit das Produkt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, wird anhand des Verhältnisses von Anlagen mit einem Rating von A und B nach Maßgabe der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix bemessen. Bei den mit A bewerteten Emittenten wird davon ausgegangen, dass sie ein überlegenes ESG-Profil aufweisen, Branchenführer sind und sich für alle nachhaltigen Strategien eignen. Mit B bewertete Emittenten kommen für integrierte nachhaltige Strategien in Betracht.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die nachhaltigen Investitionen des Produkts tragen zu mindestens einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei. Zu diesen Zielen können u. a. die Reduktion von CO₂-Emissionen, Erhöhung der Biodiversität, Bekämpfung von Ungleichheit und Förderung des sozialen Zusammenhalts gehören.

Ein Emittent kann zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, wenn seine Produkte die Erreichung mindestens eines Ziels für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ermöglichen, gemessen am Anteil des Umsatzes des Emittenten (mindestens 5%), der auf eines der ökologischen oder sozialen Ziele ausgerichtet ist,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

oder wenn der Emittent operative Spitzenleistungen erbringt, d. h., wenn er mindestens 85% seiner Vergleichsgruppe im Hinblick auf mindestens einen sehr wesentlichen ökologischen oder sozialen Indikator übertrifft, oder wenn sich der Emittent ein Ziel zur Reduzierung von CO₂-Emissionen gesetzt hat, das von der Science Based Targets initiative („SBTi“) genehmigt wurde. Anleihen werden überdies entsprechend eingestuft, wenn es sich bei dem Wertpapier um eine nachhaltige oder nachhaltigkeitsbezogene Anleihe aus den Bereichen Umwelt oder Soziales handelt.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (Do no significant harm, „DNSH“) schließt Emittenten aus, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und/oder die Mindestschwellenwerte der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen nicht erreichen. Ein Emittent besteht die Prüfung, wenn er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und nicht im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig ist, d. h. nicht wesentlich an Aktivitäten mit Bezug zu fossilen Brennstoffen beteiligt ist, einschließlich Gewinnung, Verarbeitung, Lagerung und Transport von Erdölprodukten, Erdgas sowie Kraftwerks- und Kokskohle. Ist ein Emittent im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig, kann er die DNSH-Prüfung bestehen, sofern er nach der JSS-Nachhaltigkeitsmatrix die Bewertung A oder B erhält und ein von der SBTi genehmigtes Ziel oder ein gleichwertiges Ziel verfolgt oder auf der Grundlage interner Analysen zu erwarten ist, dass er diesen Status innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens erreichen wird.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter ist verpflichtet, die negativen Folgen seiner Anlageentscheidungen nach Maßgabe der Indikatoren für nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess zu berücksichtigen. Dies wird durch den Ausschluss von Anlagen, die nicht den ökologischen oder sozialen Mindestanforderungen entsprechen, und durch Mitwirkungsmaßnahmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten erreicht. Auf Ebene der Gesellschaft ist ein detaillierter Ansatz für jeden der 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf der Website verfügbar. Auf Produktebene wird dies im Jahresbericht enthalten sein.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Definition des ESG-Auswahlverfahrens und Anlageuniversums beruht auf den Richtlinien und der Strategie von JSS für nachhaltiges Investieren, in denen die Prinzipien mehrerer internationaler Übereinkommen und Normen enthalten sind, u. a.:

Die Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen,

Die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,

Der Global Compact der Vereinten Nationen,

Die OECD-Grundsätze der Corporate Governance,

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

Die Grundsätze zu Kinderrechten und unternehmerischem Handeln,

Die Arbeitsstandards der ILO,

Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung,

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption,

Das Übereinkommen über Streumunition.

Der ESG-Auswahlprozess trägt dazu bei, börsennotierte Unternehmen zu ermitteln, die vermeintlich gegen internationale Gesetze und Normen zu Umweltschutz, Menschenrechten, Arbeitsstandards und Korruptionsbekämpfung verstoßen, wie in den Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen. Diese Unternehmen werden als unvereinbar mit den o. a. Prinzipien erachtet und aus dem Universum nachhaltiger Investitionen von JSS ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, es werden wesentliche nachteilige Auswirkungen beim Anlageprozess berücksichtigt, indem Anlagen ausgeschlossen werden, die die ökologischen oder sozialen Mindestschwellen nicht erreichen. Der Anlageverwalter hat sich zum Ziel gesetzt, alle 14 obligatorischen Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen zu verwalten, und es werden die bedeutendsten Indikatoren für jede Branche und jeden Sektor bewertet. Emittenten, die die wesentlichsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf ökologische oder soziale Faktoren nicht berücksichtigen, werden ausgeschlossen. Nachteiligen Auswirkungen kann auch durch Engagementaktivitäten und/oder Abstimmungen begegnet werden. Nähere Informationen zur Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen finden sich im Jahresbericht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Finanzprodukt zielt auf eine überdurchschnittlich hohe risikobereinigte Wertentwicklung der Anlage ab, wobei alle einschlägigen emittentenspezifischen Aspekte einschließlich der ESG-Faktoren in die Anlageanalyse einfließen. Mit dem ESG-Rating von JSS werden Emittenten im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe bewertet. Das Rating reicht von A (bestbewertete Emittenten) bis D (Emittenten, die ggf. eine umstrittene Geschäftstätigkeit ausüben). Beim nachhaltigen Investieren werden Emittenten, die im Wesentlichen nicht auf nachhaltige Praktiken ausgerichtet sind und bei denen die Wahrscheinlichkeit für erhebliche Beeinträchtigungen daher erhöht ist, mit C (schlechteste Leistung im Branchenvergleich) oder D (wegen umstrittener Geschäftsaktivitäten ausgeschlossen) bewertet.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Anlagestrategie des Produkts folgt einem rigorosen Verfahren, bei dem durchgängig ESG-Aspekte berücksichtigt werden. Der Anlageverwalter wendet bei seiner Strategie die folgenden verbindlichen Kriterien an:

(a) Ausschluss von Anlagen in umstrittenen Geschäftsaktivitäten gemäß den Ausschlussrichtlinien von JSS. Darüber hinaus gelten folgende Ausschlüsse (mit

Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Umsatzschwellen):

- Unkonventionelle Erdöl- und Erdgasförderung: Ölsande und Fracking (Umsatzschwelle: 5%);
- Stromerzeugung aus Kernkraft (Umsatzschwelle: 5%);

(b) Erreichung eines überdurchschnittlichen ESG-Profiles. Dieses Produkt investiert nicht in mit C oder D bewertete Emittenten.

● *Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?*

Der ESG-Ansatz des Anlageverwalters reduziert das Anlageuniversum von Emittenten, für die ESG-Daten verfügbar sind, um mindestens 20%.

● *Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?*

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, werden Aspekte der Unternehmensführung anhand diverser Faktoren wie Vorstandsstruktur, Einhaltung der Steuerpflichten, Entlohnung der Führungskräfte und Einhaltung von Corporate-Governance-Kodizes gemäß der Methodik von JSS für nachhaltiges Investieren bewertet. Die Methodik für die Bewertung der Unternehmensführung berücksichtigt über 70 nach Branchen gewichtete Leistungskennzahlen. Um die spezifische Prüfung auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bestehen, müssen Unternehmen ein ESG-Rating von A oder B von JSS erhalten haben und bei allen fünf relevanten MSCI Key Issue Scores (falls verfügbar) einen höheren Wert als 1 erzielen. Das Rating reicht von 0 bis 10, wobei 0 die schlechteste und 10 die beste Bewertung darstellt.



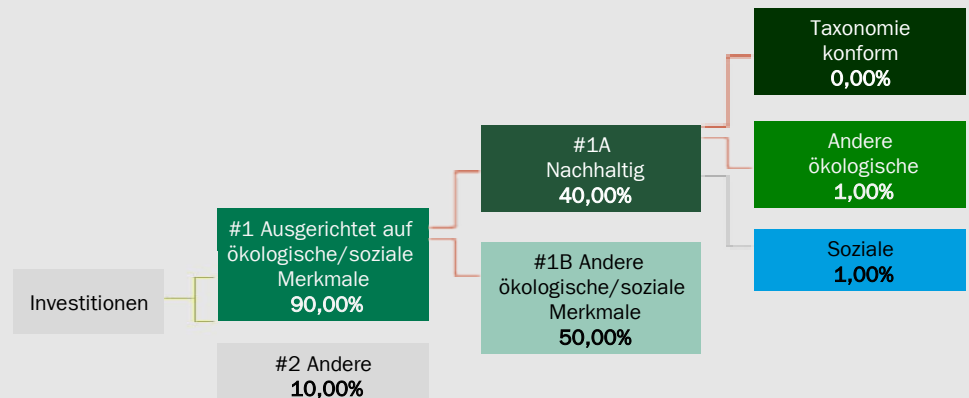
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen des Finanzprodukts, die auf die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind, d. h. die gemäß dem nachhaltigen Anlageprozess von JSS bewertet wurden und von JSS ein ESG-Rating von A oder B erhalten haben, beträgt mindestens 90%. Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ deckt mindestens 40% der nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ab. Barmittel und Derivate sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten. Der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen beläuft sich auf mindestens 1% an ökologisch nachhaltigen Investitionen und mindestens 1% an sozial nachhaltigen Investitionen. Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend; es werden keine Derivate zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend; dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Solange noch keine umfassenderen und zuverlässigeren Daten zur Bewertung der Konformität mit der EU-Taxonomie vorliegen, kann der Anlageverwalter nicht genau berechnen, inwiefern die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform sind, weshalb die Konformität derzeit bei 0% liegt. Sobald bessere Daten verfügbar sind, wird diese Berechnung voraussichtlich genauer ausfallen, sodass die Anleger in den kommenden Jahren aussagekräftigere Informationen erhalten werden. Diese Daten werden daher in einer künftigen Fassung dieses Dokuments enthalten sein.

☐ Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie(1) investiert?

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

☐

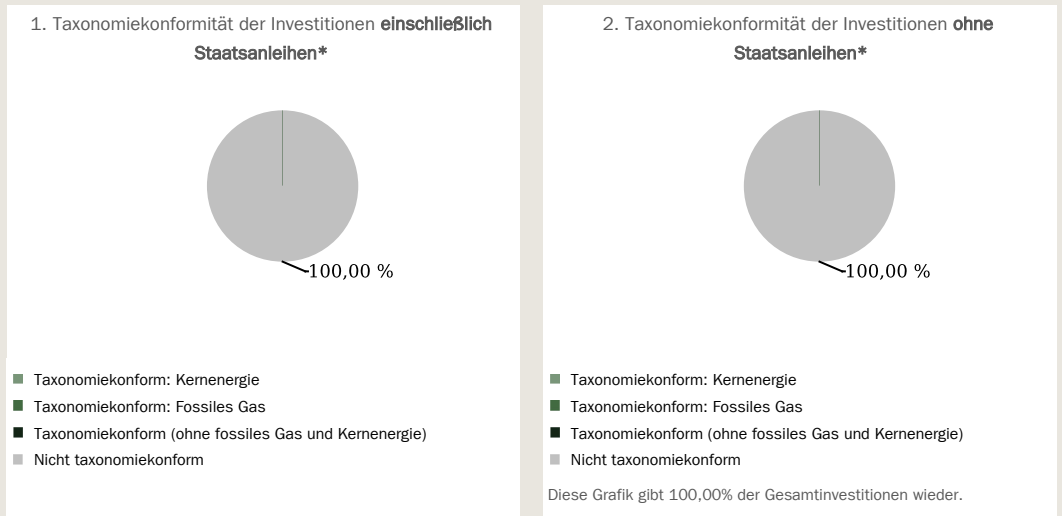
In Kernenergie

☒

Nein

(1) Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten: 0,00%

Mindestanteil der Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten: 0,00%



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: 1,00%

Der prozentuale Anteil der nachhaltigen Investitionen, der den o. a. Mindestwert überschreitet, kann beliebig auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen verteilt werden.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen: 1,00%



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Barmittel und Derivate des Produkts sind in der Rubrik „#2 Andere“ enthalten und dienen hauptsächlich der Absicherung gegen Risiken. Derzeit gibt es keine anerkannte Methode für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien für diese Anlageklassen. Außerdem enthalten sind Investitionen, die aufgrund unzureichender Daten nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet erachtet werden können. Der Mindestschutz besteht darin, dass diese Investitionen den Ausschlussrichtlinien von JSS entsprechen und die festgelegten Umsatzschwellen nicht überschritten werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://product.jsafrasarsin.com/internet/product/sfdr_website_disclosures.pdf